

RS Vwgh 1990/3/19 89/12/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

72/02 Studienrecht allgemein

72/07 Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Norm

AHStG §21 Abs1;

AHStG §21 Abs5;

AHStG §40 Abs1;

Studienrichtung geisteswissenschaftlich naturwissen §14 Abs1;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Zielsetzungen und Behördenzuständigkeiten erfolgen Entscheidungen nach § 14 Abs 1 des BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen iVm § 21 Abs 1 und 5 AHStG einerseits und über die Nostrifizierung gemäß § 40 AHStG andererseits über unterschiedliche von einander unabhängige Verfahrensgegenstände, auch wenn sie dasselbe im Ausland absolvierte Studium betreffen. Der Umstand der Ähnlichkeit der Beurteilungskriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung ist dabei ohne rechtliche Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120070.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at